



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 18. Januar 2018

Mitwirkende

Dr. Christophe Sarasin (Vorsitz), lic. iur. Nicole Gutzwiller
Wetzel, Jacqueline Landmann, Dr. Ursula Schneider-Fuchs,
lic. iur. Nadia Tarolli Schmidt
und Gerichtsschreiberin MLaw Rebecca Mühlebach

Parteien

X AG

[...]

vertreten durch Dr. A, Advokat, und MLaw B,

[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt

Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Steuerpflicht im Kanton Basel-Stadt mit Wirkung ab Steuer-
jahr 2013

(Steuerpflicht aufgrund des statutarischen Sitz der juristi-
schen Person, § 59 StG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrentin, X AG, wurde am [...] 2013 gegründet und damals unter dem Namen C AG im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen. D war das einzige Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift. Der Sitz der Gesellschaft befand sich anfänglich in Basel. Die Rekurrentin ist als Holdinggesellschaft qualifiziert. Am [...] 2014 hat sie ihren statutarischen Sitz vom Kanton Basel-Stadt in den Kanton Zug verlegt. Als einzige Beteiligung hält die Rekurrentin die russische Aktiengesellschaft E zu einem Beteiligungswert von CHF 5'000'000.00, welche die Rekurrentin im Juli 2014 gekauft hat.

Mit Verfügung vom 2. Januar 2017 hat die Steuerverwaltung die Rekurrentin ab Steuerjahr 2013 im Kanton Basel-Stadt für steuerpflichtig erklärt. Als Grund wurde angegeben, dass sich der Ort der tatsächlichen Verwaltung der Rekurrentin in Basel befindet.

- B. Mit Schreiben vom 1. Februar 2017 reichte die Rekurrentin, vertreten durch Dr. A, Advokat, und MLaw B, Advokat, Einsprache gegen diese Verfügung des Kantons Basel-Stadt ein. Sie beantragte die Aufhebung der Verfügung vom 2. Januar 2017 und die Löschung der Rekurrentin im Steuerregister des Kantons Basel-Stadt ab 2013, da sie aufgrund persönlicher Zugehörigkeit nur im Kanton Zug steuerpflichtig sei.

Mit Entscheid vom 9. Mai 2017 wies die Steuerverwaltung die Einsprache mit der Begründung ab, dass der Kanton Basel-Stadt entgegen der Auffassung der Rekurrentin als Hauptsteuerdomizil ab Steuerjahr 2013 zu qualifizieren sei.

- C. Mit Schreiben vom 9. Juni 2017 erhob die Rekurrentin, wiederum vertreten durch Dr. A, Advokat, und MLaw B, Advokat, Rekurs. Sie beantragt, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 9. Mai 2017 sei aufzuheben und sie sei im Steuerregister des Kantons Basel-Stadt ab 2013 bzw. 2014 zu löschen, da sie aufgrund des statutarischen Sitzes nur im Kanton Zug steuerpflichtig sei.

Mit Vernehmlassung vom 12. Juli 2017 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 9. Mai 2017 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Ihre Vertreter sind gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 9. Juni 2017 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Die Rekurrentin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 9. Mai 2017 betreffend Steuerpflicht im Kanton Basel-Stadt ab Steuerjahr 2013 aufzuheben. Ausserdem sei sie im Steuerregister des Kantons Basel-Stadt ab 2013 bzw. 2014 zu löschen, da sie aufgrund ihres statutarischen Sitzes nur im Kanton Zug steuerpflichtig sei.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht die Steuerpflicht der Rekurrentin ab Steuerjahr 2013 im Kanton Basel-Stadt verfügt hat.
3.
 - a) Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG) sind Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton befindet.
 - b) Gemäss § 59 StG sind juristische Personen aufgrund ihrer persönlichen Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton befindet.
 - c) Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung befindet sich im interkantonalen Verhältnis das Hauptsteuerdomizil juristischer Personen grundsätzlich an dem durch die Statuten und dem Handelsregistereintrag bestimmten Sitz. „Doch wird dem statutarischen Sitz die Anerkennung als Hauptsteuerdomizil versagt, wenn der statutarische Sitz bloss formelle Bedeutung hat, wenn er gleichsam künstlich geschaffen wurde und ihm in einem anderen Kanton ein Ort gegenübersteht, wo die normalerweise am Sitz sich abspielende Geschäftsführung und Verwaltung besorgt wird“ (BGer 2C_259/2009 vom 22.12.2009, E. 2.1; Zweifel/Hunziker in: Zwei-

fel/Beusch/Mäusli-Allenspach (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Interkantonaies Steuerrecht, Zürich 2011, Art. 8 N 5). Das Bundesgericht bezeichnet als Ort der tatsächlichen Verwaltung den Ort, wo eine Gesellschaft ihren tatsächlichen Mittelpunkt ihrer Existenz hat (BGer 2P.120/2006 vom 15.12.2006, E. 3.1), wo die normalerweise an Sitz abspielende Geschäftsführung besorgt wird bzw. wo jene Handlungen ergriffen werden, welche in ihrer Gesamtheit der Erreichung des statutarischen Zweckes dienen (Oesterhelt/Schreiber in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Zürich 2016, Art. 50 N 18). Untergeordnete Tätigkeiten wie bloss administrative Verwaltung sind nicht als tatsächliche Verwaltungshandlung zu qualifizieren (Oesterhelt/Schreiber, a.a.O, Art. 50 N 20). Ist der Schwerpunkt der tatsächlichen Verwaltung am Wohnort des Geschäftsführers auszumachen, ist dies der Ort der tatsächlichen Verwaltung. Weisen die Umstände mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den Wohnsitz des Geschäftsführers als den Ort der tatsächlichen Verwaltung, obliegt der steuerpflichtigen Person die Führung des Gegenbeweises (VGer ZH SB.2015.00144 vom 16.03.2016, E. 4.4 und 4.5), auch wenn der steuerrechtliche Sitz als steuerbegründende Tatsache nach allgemeinen Regeln der Beweislastverteilung grundsätzlich von der Steuerbehörde nachzuweisen ist (vgl. statt vieler BGer 2C_625/2009 vom 16.2.2010, E. 3.2).

d) Als Geschäftsführung einer Holdinggesellschaft gelten die Aufbewahrung und der gelegentliche An- und Verkauf von Wertschriften, das Inkasso der Erträge sowie die Verwaltung der Beteiligungen, die Wahrnehmung der Aktionärsrechte bzw. allfälliger Verwaltungsratsmandate an beherrschten Gesellschaften, die Erfassung und Verarbeitung von statistischen Kontrollnachrichten zuhanden des Verwaltungsrats sowie die Verarbeitung und Vollziehung von Verwaltungsratsbeschlüssen (Zweifel/Hunziker, a.a.O., Art. 8 N 11).

4. Da die für die Steuerpflicht relevanten Faktoren in den strittigen Steuerjahren unterschiedlich ausgestaltet sind, sind die einzelnen Steuerperioden separat zu betrachten.

a) Die Rekurrentin wurde im Jahr 2013 im Kanton Basel-Stadt gegründet und in dessen Handelsregister eingetragen. Der statutarische Sitz wurde erst im 2014 nach Zug verlagert. Somit ist für das Jahr 2013 unzweifelhaft von einer Steuerpflicht im Kanton Basel-Stadt auszugehen.

b) Gemäss Handelsregisterauszug wurde der Sitz der Rekurrentin am 14. März 2014 in den Kanton Zug verlegt. Grundsätzlich wird eine juristische Person an ih-

rem Sitz besteuert. Juristische Personen sind nach Massgabe des schweizerischen Zivilrechts frei, ihren Sitz zu wählen. Ebenso steht es ihnen grundsätzlich frei, ihren Sitz nach Belieben zu verlegen. Damit allerdings ein solcher Beschluss steuerrechtlich beachtlich ist, muss er, wie bei den natürlichen Personen, auch in die Tat umgesetzt, d.h. an dem fraglichen Ort in Wirklichkeit der neue Mittelpunkt der Existenz begründet worden sein. Für die Begründung eines Hauptsteuerdomizils bzw. den Nachweis einer Sitzverlegung genügen somit die blosser Nennung eines Orts als Sitz der juristischen Person in den Statuten und im Handelsregister nicht (Zweifel/Hunziker, a.a.O., Art. 8 N 17). Vorliegend bestehen begründete Zweifel, dass der Sitz tatsächlich verlegt wurde. Einziger Verwaltungsrat war der im Kanton Basel-Stadt wohnhafte D. Hinweise bzw. Nachweise für die Verwaltungstätigkeit im Kanton Zug liegen keine vor. So verfügt die Rekurrentin weder über geeignete Räume noch hat sie Belege von deren Nutzung eingereicht. Dass F als Prokurist eingetragen wurde (Handelsregistereintrag vom 13. Oktober 2014) ändert nichts an diesem Ergebnis. F ist Mitarbeiter der G AG mit Einzelprokura. Diese Indizien stellen Hinweise auf ein Briefkastendomizil dar. Daher ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Verwaltungstätigkeit am Wohnort des Verwaltungsrates, nämlich im Kanton Basel-Stadt stattgefunden hat. Somit ist der Kanton Basel-Stadt das Steuerdomizil und die Rekurrentin unterliegt auch im Jahr 2014 der Steuerpflicht im Kanton Basel-Stadt.

c) Gleiches gilt für das Steuerjahr 2015. Die Rekurrentin legt zwar einen Mietvertrag und ein Bestätigungsschreiben der Domizilgeberin H AG ins Recht, doch ist die Miete für Büroräumlichkeiten an dieser Lage mit CHF 3'600.00 pro Jahr auch für die Verwaltung einer Holding aussergewöhnlich gering. Dies legt die Vermutung nahe, dass es sich dabei um eine Domizilgebühr handelt. Dieser Eindruck wird durch die hohe Anzahl an Gesellschaften an dieser Adresse verstärkt (vgl. Auszug aus moneyhouse vom 8. Februar 2017). Es fehlt nach wie vor am Nachweis der ordentlichen Verwaltungstätigkeit im Kanton Zug. Einzig das Protokoll einer ausserordentlichen Generalversammlung vom 25. März 2015 wurde eingereicht. Daher ist die Steuerpflicht im Kanton Basel-Stadt auch für das Jahr 2015 nicht zu beanstanden.

d) Anderes gilt für das Steuerjahr 2016. Mit Statutenänderung vom 18. November 2016 hat die Rekurrentin ihren Sitz innerhalb vom Kanton Zug verlegt und sich neu in Büroräumlichkeiten der I GmbH eingemietet (vgl. Mietvertrag mit der I GmbH vom 29. September 2016). Der Sitz der Rekurrentin befindet sich am Wohnsitz der neuen Verwaltungsrätin, J. Die Rekurrentin legt ein Protokoll über die ausserordentliche Generalversammlung vom 18. November 2016 vor, in der J neu in den Ver-

waltungsrat der Rekurrentin gewählt wurde. Zudem wird von der Rekurrentin dargelegt, dass zukünftig die Buchhaltung der Rekurrentin von der Firma I GmbH in K geführt wird. Damit werden die minimalen Anforderungen an die tatsächliche Verwaltungstätigkeit einer Holdinggesellschaft erfüllt. Dies führt dazu, dass die Beweislast für die Steuerpflicht der Rekurrentin im Kanton Basel-Stadt der Steuerverwaltung obliegt. Diese hat sich jedoch ausschliesslich darauf beschränkt, die tatsächliche Sitzverlegung in den Kanton Zug zu verneinen. Belege, welche eine Sitzverlegung in Zweifel ziehen, hat sie keine eingereicht, weshalb die Rekurrentin im Steuerjahr 2016 an ihrem statutarischen Sitz zu besteuern ist.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rekurrentin für die Steuerperioden pro 2013 bis pro 2015 im Kanton Basel-Stadt steuerpflichtig ist. Der Einspracheentscheid vom 9. Mai 2017 der Steuerverwaltung wird insoweit aufgehoben, als die Rekurrentin für die Steuerperiode pro 2016 nicht steuerpflichtig im Kanton Basel-Stadt ist. Der Rekurs ist somit teilweise gutzuheissen.

6.
 - a) Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wurde auf CHF 1'000.00 festgesetzt. Da die Rekurrentin keine Begründung verlangt hat und eine solche nur von der Steuerverwaltung gewünscht wurde, ist die Spruchgebühr praxisgemäss von CHF 1'000.00 auf die Hälfte, d.h. CHF 500.00, zu reduzieren.

 - b) Nach § 170 Abs. 3 StG kann der teilweise obsiegenden Partei für die notwendigen Kosten der Vertretung (§ 146 StG) resp. für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten eine Parteientschädigung zugesprochen werden. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wird der Rekurrentin eine Parteientschädigung von CHF 500.00 inkl. Zulagen zzgl. 7.7% Mehrwertsteuer von CHF 38.50 zugesprochen.

Beschluss

- ://:
1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 9. Mai 2017 insofern aufgehoben, als die Rekurrentin für die Steuerperiode pro 2016 nicht im Kanton Basel-Stadt steuerpflichtig ist. Im Übrigen wird der Rekurs abgewiesen und festgestellt, dass die Rekurrentin für die Steuerperioden pro 2013 bis pro 2015 im Kanton Basel-Stadt steuerpflichtig ist.
 2. Die Rekurrentin trägt eine reduzierte Spruchgebühr von CHF 500.00.
 3. Den Vertretern der Rekurrentin wird eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 500.00 inkl. Auslagen zuzüglich Mehrwertsteuer von 7.7% zugesprochen.
 4. Der Entscheid wird den Vertretern der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.